

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Hennef

für das Haushaltsjahr 2009

TOP 2.1
Anh. 4

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Hennef am 08.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	83.606.230 €
------------------------------	--------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	83.595.604 €
-----------------------------------	--------------

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	79.352.425 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	74.989.922 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.734.960 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.097.463 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.347.827 € festgesetzt.

NS 911
NWA

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 27.064.798 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 26.000.000 € festgesetzt.

§ 6 (nachrichtlich)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v.H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | |
| nach dem Gewerbeertrag | 435 v.H. |

(s. Hebesatzsatzung vom 20.03.2006)

§ 7

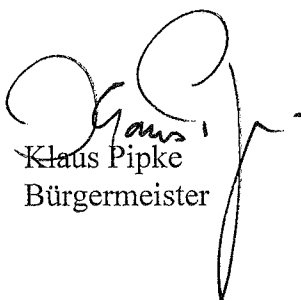
Im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht werden Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet.

- a) Der ku.-Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln ist in eine Stelle der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, die im Stellenplan und in der Stellenübersicht angegeben ist.
- b) Der kw.-Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

§ 8

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 S. 2 LBesG NW).

Hennef (Sieg), den 08.12.2008


Klaus Pipke
Bürgermeister